

Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein e.V.

(423.) Protokoll über die Arbeitssitzung am 18. Juli 2003

Anwesend: **Balharek**, Ch., Karlsruhe; **Blank**, C., Karlsruhe; **Dr. Dillinger**, J., Trier; **Dr. Herrbach-Schmidt**, B., Karlsruhe; **Dr. Kaller**, G., Karlsruhe; **Prof. Dr. Krimm**, K., Karlsruhe; **Lang**, S., Karlsruhe; **Moebus**, St., Neckarsulm; **Dr. Oesterle**, K., Karlsruhe; **Prof. Dr. Rödel**, V., Karlsruhe; **Roellecke**, E., Karlsruhe; **Prof. Dr. Schwarzmaier**, H., Karlsruhe; **Staudte**, M., Ubstadt-Weiher; **Dr. Wiese**, W., Karlsruhe.

Vortrag von

Dr. Johannes Dillinger, Trier

über

Die politische Repräsentation von Landgemeinden im deutschen Südwesten vom 16. bis 18. Jahrhundert

Das Thema, über das ich heute sprechen möchte, gehört in den Zusammenhang des Forschungsprojektes ‚Kommune und territoriale Staatlichkeit. Bedingungen, Formen und Ziele lokaler Repräsentation in Europa und Neuengland, 16. bis 18. Jahrhundert‘. Das Projekt ist an der Universität Trier angesiedelt und wird von mir im Rahmen des Emmy Noether Programms der Deutschen Forschungsgemeinschaft geleitet. Ziel des Forschungsvorhabens ist eine international vergleichende Geschichte der institutionalisierten politischen Mitbestimmung von ländlichen Gemeinden im 16. bis 18. Jahrhundert.

Im Jahr 1939 sprach der schweizerische Historiker und Politologe Adolf Gasser erstmals von ‚Kommunalismus‘. Er verstand darunter eine politische Kultur demokratischer Freiheit und föderaler Gleichberechtigung, wie sie typisch für die von der Tradition der Landsgemeinden geprägte Schweiz sein sollte. Gasser apostrophierte den Kommunalismus deutlich als Gegensatz zum Nationalsozialismus. Diese positive Besetzung des Begriffs ‚Kommunalismus‘ hat angehalten. In die deutsche geschichtswissenschaftliche Diskussion wurde der Kommunalismus von Peter Blickle gebracht. Es ist vor allem Blickles Verdienst, dass wir die politische Bedeutung der Kommunen in der Geschichte der Frühen Neuzeit, der Zeit zwischen der Reformation und der Revolution besser zu verstehen gelernt haben. Heute darf es als Gemeingut der Geschichtswissenschaft gelten, dass die Kommunen schon im Ancien Régime

aktiv Einfluss auf die Formung der frühmodernen Staaten nehmen konnten. Die Entstehung von Verwaltungen, die Gesetzgebung, der Prozess der Staatsbildung selbst erfolgte im Dialog zwischen den zentralen Führungsgremien der territorialen Fürsten und ihren Untertanen, die sich in Gemeinden organisierten und artikulierten. Blickle geht noch weiter. Er versteht Kommunalismus als Form der Selbstregierung des Dritten Standes, die als Alternative zu Absolutismus und Adelherrschaft weite Teile des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europas geprägt habe. Kommunalismus sei nichts weniger als die Prämisse der Entstehung republikanischer Flächenstaaten und das Leitbild der Lehren von Hobbes und Rousseau.

Blickle definiert Kommunalismus folgendermaßen: Blickle definiert Kommunalismus als „eine regional verbreitete Formation der willentlich geschaffenen lokalräumlichen Organisation des Alltags durch das periodische Zusammentreten der haushälterischen Gemeindeglieder und deren Recht, die lokalen Normen zu definieren und ihre Durchführung der ehrenamtlichen Wahrnehmung durch Repräsentanten zu übertragen„[1].

An drei Stellen ist Blickle Definition hochproblematisch: Zunächst lehnt er eine Differenzierung zwischen Stadt und Dorf ausdrücklich ab. Wenn er vom ‚Gemeine Mann‘ spricht, akzeptiert Blickle das grobe juristische Konstrukt ‚Dritter Stand‘ als historischen Akteur. Der Bezug zum Alltag wird so ausgehöhlt. Ich habe mich für meine Untersuchung hier für einen anderen Ansatz entschieden: Ich beschränke mich auf ländliche Gemeinden, also Siedlungen mit Selbstverwaltungsrecht, die von Landwirtschaft, nicht von Handel und Handwerk geprägt waren, und nicht über Einrichtungen höherer Bildung verfügten.

Die Beziehung der lokalräumlichen Organisation zur territorialen, sprich zum entstehenden Flächenstaat und seiner Herrschaft, bleibt bei Blickle unklar, ist aber tendenziell als Opposition gedacht. ‚Repräsentant‘ bedeutet lediglich Amtsträger. Mein Projekt befasst sich ausschließlich mit Landgemeinden, die das Recht hatten, Vertreter zu periodisch zusammentretenden Gremien zu entsenden, in denen das gesamte Territorium betreffende Fragen besprochen wurden. Anders ausgedrückt: Es geht um bäuerliche Gemeinden, die institutionalisierte Repräsentation bei der Herrschaft genossen.

Es wäre naiv, frühmoderne ländliche Gemeinden als sozial einheitlich und politisch egalitär aufzufassen. Damit ergibt sich die Frage nach den Repräsentationsberechtigten innerhalb der bäuerlichen Siedlung, nach der Konstruktion der repräsentierten Gruppe.

Der Untersuchungsgegenstand, der sich aus diesen Spezifikationen ergibt, lässt sich wie folgt umschreiben: Die Organisation und institutionelle Struktur der politischen Repräsentation ländlicher Gemeinden mit Selbstverwaltungsrechten, sowie ihre politischen Zielsetzungen bei der Auseinandersetzung mit territorialer Herrschaft. Man könnte von Repräsentationskommunalismus sprechen. Kommunen im Sinn des Projektes sind dabei rechtlich definierte Körperschaften, geografisch konnten sie sehr unterschiedliche Formen annehmen: Haufendörfer ebenso wie Streusiedlungen oder sogar Ansammlungen von Dörfern.

Die institutionalisierte politische Mitsprache ländlicher Gemeinden existierte freilich nur in einer Minderheit der europäischen politischen Systeme. Nur in einer Minderheit, aber dennoch an vielen verschiedenen Orten und in verschiedenen Formen. Die Mitspracherechte bäuerlicher Gemeinden hier in Südwestdeutschland waren in vieler Hinsicht einzigartig, jedoch gab es durchaus Parallelen. Gerhard Oestreich hat verschiedene Formen von Ständestaaten beschrieben. Sie alle kannten in ihren konkreten Ausprägungen bäuerliche Repräsentation. Diese fand sich natürlich in Gebieten mit landschaftlicher Verfassung, wo der Herrschaft allein die genossenschaftliche Verbindung der Untertanen gegenübertrat, wie etwa in süddeutschen Kleinterritorien wie etwa Hauenstein oder Kempten. Daneben existierte sie aber auch in Staaten mit landständischer Verfassung, also mittleren Territorien mit einem für das gesamte Staatsgebiet zuständigen Landtag wie etwa den badischen Markgrafschaften, dem älteren Vorderösterreich, Schwäbisch-Österreich oder dem Kurfürstentum Trier. Landgemeinden begegnen uns schließlich sogar in einigen Staaten mit ständischer Verfassung, also Großsystemen, die neben Provinziallandtagen auch Reichs- bzw. Generalstände auf oberster Entscheidungsebene kannten, nämlich der Schweiz und Schweden. (1527, Bauernkammer, beschickt aus ganz Schweden, wenn auch eher Westen, ausgeschlossen von Außen und Verteidigungspolitik). Das Phänomen der politischen Repräsentation der dörflichen Kommunen blieb nicht auf Europa beschränkt. Seine komplexeste und stärkste Ausprägung gewann es in den britischen Kolonien Neuenglands. Auf diese amerikanische Variante eines europäischen politischen Musters hat bereits Alexis de Tocqueville nachdrücklich aufmerksam gemacht. Kommunale Rechte, die er in Massachusetts und Connecticut beobachtet hatte, entdeckte er in ganz ähnlicher Form im vorrevolutionären Europa wieder. Die Bauernabgeordneten finden wir in Repräsentationssystemen mit zwei Kammern wie Neuengland, ebenso wie in solchen mit drei (Ostfriesland) oder nur einer Kammer wie Schwäbisch-Österreich.

Es ist offensichtlich, dass die Geschichte der kommunalen Repräsentation nur vergleichend geschrieben werden kann. Ein solcher Vergleich der politischen Mitsprachemöglichkeiten bäuerlicher Gemeinden im deutschen Südwesten soll uns gleich weiter beschäftigen. Zunächst sind aber Grundsatzfragen kurz anzusprechen. Die politische Sprache der Repräsentation erweist sich als äußerst komplex. Zentrale Begriffe wandeln ihre Bedeutung und können nur aus dem jeweiligen Kontext heraus erklärt werden. So ist etwa ein ‚Ausschuss‘ der Landschaft in der Landvogtei Schwaben etwas ganz anderes als ein ‚Ausschuss‘ in markgräfllich badischen Gebieten. Der Begriff des ‚Deputierten‘ ist sehr unterschiedlich gebraucht worden. Unter einem ‚Deputiertem‘ konnte der Landtagsabgeordnete verstanden werden. In diesem Sinn werde ich das Wort gebrauchen. Mit ‚Deputierter‘ oder ‚Amtsdeputierter‘ konnten jedoch in den habsburgischen Vorlanden auch Personen gemeint sein, die die Rechnungsführung der Ammänner kontrollierten. Solche Amtsdeputierte wurden von ihren Mitbürgern frei gewählt. Das Mandat, ihre Amtsorte auf den Landtagen zu vertreten, war mit einer solchen Wahl jedoch nicht verbunden. Daneben wurden vornehmlich im 18. Jahrhundert ad hoc verpflichtete Sachwalter, die im Auftrag einer Gemeinde oder sonstigen Interessengruppe politische oder rechtliche Verhandlungen führten, als Deputierte bezeichnet. Der Begriff des Landtags selbst wurde keineswegs eindeutig verwandt. Neben dem üblichen Sinn einer Versammlung der Vertreter der Stände aus einer Herrschaftseinheit, die mit Sprechern der fürstlichen Gewalt Steuerzahlungen und politische Forderungen aushandeln, finden wir in den Quellen andere Verwendungen der Vokabel ‚Landtag‘, ‚Tag‘ oder ‚Tagsatzung‘. Als Landtag konnte etwa eine Versammlung von Teilen der Stände aus bestimmten Kleinregionen unterhalb der Ebene des Fürstentums bezeichnet werden. Solche Regionalversammlungen finden sich etwa in Schwäbisch-Österreich zum Teil vor der Etablierung herrschaftlich organisierter Landtage. Wir haben es hier also wohl mit einer sehr ursprünglichen Form politischer Partizipation zu tun. Daneben stehen Ausschuss- und Rechnungslandtage. Zu diesen trafen sich nicht mehr alle Landtagsabgeordneten, sondern nur noch kleine von diesen gebildete Gremien. Solche Gremien hatten Leitungsfunktionen und konnten sich, so etwa in den habsburgischen Vorlanden in Richtung auf eine permanente Regierung hin entwickeln. Auch der Begriff der Landschaft ist nicht unproblematisch. 1536/37, während des badischen Vormundschaftsstreits, wurde die Versammlung aller drei Stände zusammenfassend als die Landschaft bezeichnet: Landstände und Landschaft wurden also synonym verwandt. Das war eher unüblich: Mit Landschaft wird häufiger die Vertretung des dritten Stands, also der Bürger und Bauern, auf dem Landtag bezeichnet. Spezifischer werden ‚Landschaft‘ die Institutionen der Selbst- und Steuerverwaltung genannt, die der dritte Stand ins Leben rief. ‚Landschaft‘ kann aber auch

zusammenfassend den dritten Stand und seine Organisationen in ihrer Gesamtheit meinen. In diesem Sinn möchte ich den Landschaftsbegriff verwenden.

Ich möchte Ihnen nun im Überblick Ständesysteme mit bäuerlicher Repräsentation aus dem deutschen Südwesten vorstellen. Zunächst die Markgrafschaften Baden. Die Landstände begegnen uns hier von den 1530er Jahren an. Die Entwicklungen während des Dreißigjährigen Krieges schwächten sie entscheidend: In Baden-Baden verschwanden die Stände nach 1631. In Baden-Durlach gab es nach dieser Zeit nur noch Ausschusslandtage. 1688 teilte Friedrich VI. den Ständevertretern schließlich mit, dass er die Schuldenverwaltung, die zur ihrer eigentlichen Aufgabe und ihrem Daseinszweck geworden war, selbst in die Hände nehmen wolle. Das kam der Auflösung der Stände gleich. In den Ständen der badischen Markgrafschaften waren die Bürger und Bauern die beherrschende Kraft. Abgesehen von den Anfängen der badischen Stände im 16. Jahrhundert erschienen Adelige nicht auf den Landtagen. Die Geistlichen kamen nur sporadisch zu den Ständeversammlungen Baden-Badens, in Baden-Durlach blieben sie fast völlig fern. Auf Landtagen beschlossenen die Vertreter der Landschaft der einzelnen badischen Gebiete mit den Vertretern der Herrschaft die Steuerzahlungen. Davon verschieden waren die Ausschusslandtage. Wir finden hier in den 1650er in Baden-Durlach eine Unterordnung der Ausschüsse unter die Landtagsbevollmächtigten. Es handelte sich bei dem Ausschuss also wohl um eine Kommission, die aus der Gesamtheit der Ständeversammlung hervortrat. Davon zu unterscheiden sind jedoch die Ausschusstage des 16. und frühen 17. Jahrhunderts in Hachberg und den badischen oberen Landen. Diese fassten keine Beschlüsse mit unmittelbarer Wirkung und beschäftigten sich nicht mit Steuerfragen. Vielmehr berieten sie den Markgrafen, auf dessen alleinige Initiative sie zurückgingen. Die Anwesenden waren persönlich von der Herrschaft geladen worden. Insofern können diese frühen Ausschusstage kaum als Organe der Landschaft angesprochen werden.

Den badischen Verhältnissen nicht unähnlich waren die Schwäbisch-Österreichs. Es ist hier notwendig zwischen Schwäbisch-Österreich, also Hohenberg, Nellenburg, der Landvogtei Schwaben und Burgau auf der einen Seite und Vorderösterreich im engeren Sinn, also Sundgau, Breisgau, Ortenau und Elsass, auf der anderen Seite zu differenzieren. Während in Vorderösterreich alle drei Stände auf Landtagen vertreten waren, trat in Schwäbisch-Österreich dort nur die Landschaft auf. Der Adel und die kirchlichen Herren hatten sich in Schwäbisch-Österreich den Versuchen der Habsburger, sie sich unterzuordnen entziehen können. Bis 1752 unterstanden die Teilterritorien Schwäbisch-Österreichs jeweils einzeln direkt der Regierung in Innsbruck. Die einzige gemeinsame politische Einrichtung des habsburgischen

Gebietskomplexes war die Landschaft, die insofern herausragende Bedeutung erhielt. Hinzu kam, dass Erzherzog Ferdinand II. 1573 der Landschaft das Recht der Selbstbesteuerung verleihen musste. Die Landschaft wurde durch Wahl von Ämtern und Städten Schwäbisch-Österreichs beschickt. Darunter waren auch die Direktorialstädte Ehingen, Munderkingen und Radolfzell und Rottenburg. Die Vertreter dieser Städte bildeten das als ‚Ordinarideputation‘ oder ‚Direktorium‘ bezeichnete Leitungsgremium der Landstände, das die laufenden Geschäfte führte, die Kasse kontrollierte und weitgehend autonom mit der Landesherrschaft verhandeln konnte. Erst nach langjährigen Konflikten und auf massiven Druck der Landesherrschaft konnte die paritätische Besetzung der Ordinarideputation mit den Repräsentanten der vier Städte und auf den Landtagen gewählten Vertretern der übrigen Stände durchgesetzt werden.

Einfacher waren die Verhältnisse in Vorderösterreich im engeren Sinn. Hier waren alle drei Stände auf dem Landtag repräsentiert. Auch in Vorderösterreich gehörten neben Städten zwar bäuerliche Gemeinden zum dritten Stand, ihre Position war jedoch sehr schwach. Die Stände tagten hier grundsätzlich getrennt. Freilich darf man sich diese Trennung in der Praxis nicht allzu streng vorstellen. 1558 notierten Regierungskommissare missmutig, es sei äußerst schwierig, mit den Ständen zu verhandeln: Sie sprächen sich ständig untereinander ab, so dass man nur alle oder gar keinen auf die Seite der Herrschaft ziehen könne. Jeder Stand bildete einen Ausschuss aus. Die Leitung der Landstände hatte der engere Ausschuss, der von Deputierten aller drei Stände gemeinsam gebildet wurde. Im engeren Ausschuss waren Prälaten, Adel und Städte vertreten, die Landgemeinden fehlten. Die Stände hatten das Recht, sich in ihren Ausschüssen autonom zu versammeln.

In Ostfriesland bestand die Landschaftsversammlung aus drei Kammern: Den zum persönlichen Erscheinen berechtigten Adeligen, den Deputierten der drei Städte Emden, Norden und Aurich sowie den Deputierten des Hausmannstandes d.h. den Einwohnern der Landgemeinden. Hierbei ist zu differenzieren zwischen den 16 Ordinärdeputierten des Hausmannstandes, die zu allen ständischen Versammlungen geladen wurden und zusammen mit den Administratoren das eigentliche Machtzentrum der Stände bildeten, und den Extraordinärdeputierten. Jeder Kommune stand es frei, eine beliebige Zahl von Extraordinärdeputierten zu den Landtagen und den Landrechnungstagen zu entsenden. Aus jedem Stand wurden zwei Administratoren gewählt, wobei innerhalb des Landmannstandes nicht nach Köpfen oder Kommunen, sondern nach Ämtern abgestimmt wurde. Die Administratoren bildeten die permanente Regierung Ostfrieslands, an deren Entscheidungen die Landesherrschaft sehr weitgehend gebunden war.

Zunächst dürfte es offensichtlich sein, dass bei keinem dieser ständischen Systeme eine klare Opposition der Stände bzw. Landschaften zur jeweiligen Herrschaft bestand. Alle Interpretationen, die das Ständewesen und die politische Repräsentation bäuerlicher Gemeinden zu Fremdkörpern in den Herrschaften des Ancien Régime erklären, greifen zu kurz. Wir haben es offenbar nicht mit einem Konfliktmodell, sondern einer Kooperationsordnung zu tun. Hier rangen nicht Feudalismus oder Absolutismus mit genossenschaftlicher Freiheit oder gar Republikanismus. Vielmehr handelte es sich bei den ständischen Ordnungen um Formen politischer Herrschaft aus eigenem Recht. Sobald man sich von der Vorstellung eines harten Gegensatzes zwischen Ständen und Herrschaft verabschiedet hat, zeigt sich, dass die jeweiligen Systeme beträchtliches Konfliktpotential an anderen Stellen aufwiesen. Die ständischen Ordnungen bildeten klare Machteliten aus. Die Ausschüsse, die Ordinari deputation bzw. die Administratoren in Ostfriesland zeigten die Tendenz, die Funktionen der Landstände bzw. Landschaften zu übernehmen und diese damit um ihre politische Bedeutung zu bringen. Wie stand es um die Möglichkeiten der formal und offiziell am politischen Geschäft beteiligten Landgemeinden, auf diese Führungsgremien Einfluss zu nehmen? Um die Rolle zu verstehen, die ländliche Gemeinden in der Politik von Ständestaaten spielten, ist also nicht vornehmlich ihr Verhältnis zur Herrschaft, sondern zu den übrigen Ständen und den ständischen Organisationen selbst zu klären. Diese Problematik führt uns zu einer weiteren Frage: Wie genau war das Verhältnis zwischen bäuerlichen Abgeordneten und den Dörfern und Ämtern, die sie vertreten sollten? Das immer wieder zitierte Diktum Otto Brunners, dass die Stände das Land nicht repräsentieren, sondern das Land sind, gibt gleichsam eine juristische Einschätzung des Ständesystems wieder. Es wäre völlig missverstanden, wenn man auf seiner Grundlage die einfache Tatsache ignorieren wollte, dass Landtagsteilnehmer die Interessen bestimmter Gruppen verfolgen und verhandeln sollten.

Die Elemente der Vertretung und Beauftragung sind im Verhältnis der Deputierten ländlicher Kommunen zu diesen Kommunen zunächst sehr deutlich. Bereits als Kaiser Maximilian 1518 die Stände der Vorlande zum Landtag einlud, untersagte er ihnen das Hinter-sich-bringen. Landtagsabgeordnete sollten keine bindenden Entschlüsse fassen können. Vielmehr hatten sie jede Frage zur Entscheidung bzw. jeden Beschluss zur Ratifizierung den von ihnen vertretenen Kommunen vorzulegen. Diese Heimreise und Beratung der Landtagsprobleme mit den jeweiligen Kommunen wurden als das Hinter-sich-bringen bezeichnet. In Baden lässt es sich ab 1554 nachweisen. Im ostfriesischen Vergleichsterritorium war dieses Verfahren unbekannt, in der stärker formalisierten Struktur war für Rückfragen kein Platz mehr. Das Hinter-sich-

bringen implizierte eine Unterbrechung oder Vertagung des Landtags. Es versteht sich von selbst, dass der Landesherr diese Komplikation zu vermeiden suchte. Die ständig wiederholten Verbote des Hinter-sich-bringens scheinen aber in ganz Südwestdeutschland ins Leere gelaufen zu sein. Zwar fand es nicht bei jedem Landtag statt. Dennoch konnte es nicht endgültig aus der politischen Ordnung des südwestdeutschen Ständewesens verdrängt werden. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts konnten selbst die Abgeordneten aus den Direktorialstädten Schwäbisch-Österreichs noch die Notwendigkeit der Ratifikation anführen, wenn es ihnen opportun erschien, die Verhandlungen zu verzögern. Auch bei Spannungen innerhalb der Stände konnte das Hinter-sich-bringen durch die Repräsentierten als Argument angeführt werden. Während einer Krise des Verhältnisses des Dritten Standes zu den beiden ersten in Vorderösterreich, verweigerten die Bürger und Bauern die Zahlung einer Steuer mit dem Argument, sie hätten die entsprechenden Beschlüsse nie ratifiziert. Durchgehend findet sich in den ständischen Systemen, dass Landschaftsabgeordnete von denjenigen, in deren Namen sie handelten, ehrerbietig als von ihren „Oberen,, oder „Principalen,, sprachen, selbst wenn sie nur die Beauftragten marginaler Bauerndörfer waren.

Die Herrschaft versuchte dem Ratifikationswesen zu steuern, in dem sie von Beginn des 16. Jahrhunderts an verlangte, dass Landtagsabgeordnete zu bindenden Entscheidung autorisiert würden. Die Abgeordneten wurden verpflichtet, eine schriftliche Bevollmächtigung der von ihnen vertretenen Kommunen auf dem Landtag vorweisen zu können. Diese Vollmachten folgten keinem festen Formular, wiesen jedoch in den meisten Fällen dieselben Elemente auf. Als Aussteller erschienen bei Städten Bürgermeister und Räte, seltener die Gemeinde. Bei Ämtern der Vogt oder Ammann und die Gemeinde bzw. Gemeinden. Der Deputierte wurde autorisiert, im Namen der Aussteller an den Landtagsverhandlungen teilzunehmen und Beschlüsse zu fassen. Der Repräsentations- und Bevollmächtigungsgedanke wurde in einer Minderzahl der Vollmachten noch deutlicher formuliert: So hielten z.B. die Gemeinden Langensenslingen und Billafingen fest, ihr Deputierter habe auf dem schwäbisch-österreichischen Landtag 1722 Autorität für sie zu handeln, so als ob „Gleich Wür eß gegen wertig selbst verrichten würden.,, In anderen Vollmachten wurde pauschal garantiert, alle Beschlüsse anzuerkennen, die der Landtag fassen würde, an dem sich der Deputierte beteiligen sollte. Dabei wurde dem Abgeordneten garantiert, dass er persönlich nicht haftbar war. Die Vollmachten wurden gesiegelt. Ein ähnliches Autorisationswesen kannten die norddeutschen Stände. Hier gab es nach festen Ordnungen verlaufende Überprüfungen der Vollmachten vor der Eröffnung der Landtagssitzungen –sicherlich auch einer der Gründe, wieso das Hinter-sich-

bringen dort unbekannt blieb. Im Südwesten scheint eine solche Überprüfung nicht üblich gewesen zu sein. Der Landtag von Riedlingen 1606 drohte zu scheitern, da die Stände, als sie sich mit unnachgiebigen Forderungen der Herrschaft konfrontiert sahen, alle Verhandlungen für nichtig zu erklären suchten. Sie behaupteten nämlich, keine Vollmachten zu haben. Vor der Eröffnung der Verhandlungen waren demnach die Bevollmächtigungen nicht überprüft worden. Von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, bei denen auf bestimmte Sachprobleme hingewiesen wurde, die die Vollmachtgeber für besonders wichtig ansahen, enthalten die überlieferten Bevollmächtigungen jedoch keine inhaltlichen Instruktionen. Wie sich der Deputierte auf dem Landtag in konkreten Fragen entscheiden sollte, wurde in den Vollmachten nicht fixiert. Statt eines imperativen Mandats und notwendiger Ratifikation nun also Carte Blanche für Deputierte und freie Bahn für die Herrschaft, die diese natürlich zu beeinflussen suchte? Dass sich die Vollmachten gegenüber der Gemeinderatifikation ab dem 17. Jahrhundert als die übliche Legitimationsform durchzusetzen begann, bedeutete grundsätzlich einen Machtgewinn für die Herrschaft. Der Gegensatz zwischen Hinter-sich-bringen und Bevollmächtigung wurde von den Zeitgenossen klar kritisiert: 1545 etwa lehnten die Deputierten Vorderösterreichs es ab, sich um Vollmachten zu bemühen, da sie traditionell jeden Beschluss ratifizieren ließen. Der Widerspruch zwischen beiden Legitimationsformen war jedoch nicht so groß wie er scheint. Die Vollmachten als kurze Urkunden sind in ihrem Aussagewert überfordert, wenn man in ihnen detaillierte Anweisungen erwartet. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Abgeordneten mündlich instruiert wurden. Weiter- und das scheint mir entscheidend zu sein - muss festgehalten werden, dass beide denselben Effekt bzw. denselben Sinn hatten: Die enge Bindung der Abgeordneten an die Kommunen. Die Gemeinden scheinen im Deputiertenwesen dem politischen Entscheidungsprozess sehr nahe geblieben zu sein, ihre Repräsentation wirkt ungebrochen.

Dieser Eindruck der Verbundenheit von Repräsentanten und Repräsentierten bestätigt sich, wenn untersucht wird, wie die Deputierten der Landschaften sich selbst präsentierten. Steuerforderungen der Herrschaft wurden immer wieder mit dem Verweis auf die Armut des ‚Gemeinen Manns‘, konkret auch der Bauern abgelehnt. Hierbei handelte es sich, wie Hinweise auf konkrete Notlagen oder die besonderen Schwierigkeiten einzelner Dörfer zeigen, durchaus nicht nur um leere Standartargumente. Die Deputierten des Dritten Standes hielten fest, dass dieser Stand vornehmlich aus unvermögenden Bauern bestand. In einem Streit mit nellenburgischen Beamten äußerten sich 1687 bäuerliche Abgeordnete würdevoll: Wenn die Beamten von dummen Bauern sprächen, dann „lachen wür darzu. Dan ein Paur zuesein ist khein

schand, aber ein ohnwahrhaffter mann zueseyn ist ein grosse schand. Und khan der Ambstman ebenso wenig Adelstbrüef aufweisen alß wür, auch khünden wür ehrliche Pauren disen entgegenhalten: Meum Genus a me incipit. Tuum in te desinit,,,,Nobilitat virtus hominem, virtute remota migrat in exilium nobilitatis honor.,, Dass die vorgeblich einfachen Bauern sich ihrer Standesehre auf Latein erwehrt, weckt natürlich Skepsis.

Auch wenn sich die Deputierten der Landkommunen also mit bäuerlichen Interessen identifizierten, waren sie doch offensichtlich selbst in Bildung und Lebensstil von der bäuerlichen Bevölkerung klar verschieden. Es wäre naiv anzunehmen, dass die Repräsentanten des Gemeinen Mannes tatsächlich repräsentativ für die Bevölkerungsmehrheit der Dörfer und Ackerbürgerstädte gewesen seien. Detaillierte prosopographische Untersuchungen für die Landvogtei Schwaben und die Grafschaft Hohenberg, die Claudia Mocek in meiner Forschungsgruppe durchgeführt hat, bieten für diese Teile Schwäbisch-Österreichs ein sehr eindeutiges Bild: Für Hohenberg lassen sich zwischen 1532 und 1806 69 Abgeordnete aus Landgebieten namhaft machen. Von diesen hatten nicht weniger als 65 neben ihrer Deputiertentätigkeit nachweislich mindestens ein weiteres öffentliches Amt inne. In der Landvogtei ist das Bild sehr ähnlich: Hier sind uns bisher 41 Abgeordnete insgesamt namentlich bekannt. Von ihnen waren 38 Amtsträger. In Hohenberg waren 42 % der Deputierten, die weitere Ämter innehatten, Bürgermeister, 28 % waren Stadtschreiber, 5 % verwalteten Schultheißenämter. In der Landvogtei waren 14 % der Deputierten Ammänner, 11 % Gerichtsschreiber. Nicht weniger als 41 % nahmen Ämter innerhalb der Finanzverwaltung der Landschaft selbst wahr. In anderen Territorien ergeben sich ähnliche Bilder: In Vorderösterreich finden sich unter den Angehörigen des Dritten Stands vornehmlich städtische Amtsträger aus der Oberschicht, die dörflichen Schultheißen und als Besonderheit die Einungsmeister der Schwarzwälder Bauerngemeinden. In Baden-Durlach lag der Anteil von landschaftlichen Abgeordneten ohne weiteres Amt bei durchschnittlich etwa einem Drittel und damit deutlich höher als in den habsburgischen Territorien. Obwohl die Besetzung der Landtage hier stark schwankte, kann festgehalten werden, dass die Städte in der Regel einen Bürgermeister und angehörige des Gerichts entsandten, die Ämter dagegen die Schultheißen der jeweiligen Dörfer. Baden-Baden nahm hier eine Sonderstellung ein. Hier nahmen ersten auf Ladung des Landesfürsten die herrschaftlichen Amtleute an den Landtagen teil. Der Landesherr diktierte weiterhin, welche Personen (Schultheißen, Räte, Gemeindevertreter) und wie viele von ihnen zum Landtag erscheinen sollten. Dort, wo die Anweisungen der Herrschaft bezüglich der Deputierten unklar waren bzw. Entscheidungsspielräume ließen, füllten die herrschaftlichen

Beamten vor Ort die notwendigen Entscheidungen, an die sich die Ladungsschreiben jeweils richteten. Personen aus Rat und Gemeinde der jeweiligen Körperschaft zu erscheinen hatten. wurden die Vertreter der Ämter und Kommunen direkt vom Landesherrn geladen. In Ostfriesland wurden meist Personen aus der Oberschicht in den Landtag gewählt, die sich in lokalen Ämtern Ansehen erworben hatten. Ein klar ausgeprägter Cursus honorum, eine mehr oder minder klar strukturierte Ämterlaufbahn, bei der die Position eines Landtagsabgeordneten zu einer bestimmten Karrierephase gehörte, lässt sich in keinem der hier verglichenen Systeme ausmachen. Dass die eindeutig überwiegende Zahl der Deputierten bäuerlicher Gemeinden in allen hier verglichenen Ständestaaten aus der Oberschicht stammte, die sich durch ihren politischen Einfluss, den sie in anderen Ämtern gewonnen hatte, und in der Regel auch durch ihr Vermögen von der übrigen Bevölkerung klar unterschied, hat mehrere Gründe. Bereits die Belastungen, die auf Landtagsdeputierte zukamen, machten es faktisch nur für eine begüterte Minderheit möglich, dieses Amt auszuüben. Abgesehen von Personen, die sonstige Funktion in der Landschaftsverwaltung ausübten und zumindest im 18. Jahrhundert in habsburgischen Territorien zu den erhielten die Deputierten lediglich Tagegelder und Reisekostenerstattungen, jedoch keine Gehälter. Die Reisen zum Landtag erforderten freie Zeit und Beweglichkeit. Die ganz überwiegende Mehrzahl der Bauern konnte weder für die Aufwandskosten in Vorlage treten, noch sich für die Landtagssitzungen frei machen. Wie lange die Landtage dauerten, war schwer vorhersehbar und äußerst variabel – von wenigen Tagen bis zu über einem Monat.

Um die hohe soziale Einheitlichkeit der Deputierten zu erklären bietet sich jedoch eine einfachere Möglichkeit. Für Baden-Baden wurde bereits erwähnt, dass der Landesherr konkret anordnete, wer auf dem Landtag zu erscheinen habe. Bestanden ähnliche Regeln auch in den übrigen Vergleichsterritorien? Anders formuliert und in einen größeren Rahmen gestellt: Wie wurde man überhaupt Abgeordneter? Gab es Wahlen und falls ja, wer verfügte über aktives, wer über passives Wahlrecht? Am eindeutigsten fällt die Antwort wiederum für das stark rechtlich reglementierte Ostfriesland aus. Aktives und passives Wahlrecht genossen nur aus Ostfriesland gebürtige Männer, deren Landbesitz bestimmte Zensusanforderungen erfüllte. Ausgeschlossen waren Mennoniten, Juden und die Bewohner der Inseln. Ostfriesland kannte unterschiedliche Zensussätze für Marsch und Geest. Regional unterschiedliche soziale Strukturen wurden so in das Repräsentationssystem eingebaut. Diese Modalitäten der Repräsentation gehörten zum politischen Grundwissen der Landbevölkerung. Bei umstrittenen Wahlen wurde akribisch nachgerechnet, ob die Wähler die Besitzkriterien wirklich erfüllten. Die Wahlen waren gleich und öffentlich – die Wähler zeichneten namentlich Wahlzettel für die

jeweiligen Kandidaten ab. Strittige Wahlen und Pattsituationen wurden von den Ständen kollektiv entschieden. Wahlsysteme lassen sich im Südwesten insofern erkennen, als Einungsmeister und Mitglieder der Landschaftsausschüsse, die ihre Ämter einer Wahl verdankten, häufig als Abgeordnete erscheinen. Selbst wenn sie in das Abgeordnetenamt nicht eigens gewählt wurden, hatten sie quasi die Basis, von der aus sie dieses Amt erlangten, durch Wahl erreicht. Positive Nachweise von Deputiertenwahlen lassen sich kaum finden. Sicher belegt ist die Wahl eines Abgeordneten durch die Räte der von ihnen repräsentierten Stadt für Horb. Auf dem Landtag von Riedlingen 1601 differenzierten die Abgeordneten des Dritten Standes zwischen ihren Principalen, ihren Vollmachtgebern, in deren Namen sie handelten, und den „Armen„. 1727 wurde in Hachberg eine Person aus der Oberschicht, die ihre Stimme bei der Wahl eines neuen Vogtes dem Büttel übertragen hatte, für „irrespectus„ drei Tage bei Wasser und Brot eingesperrt. Der Büttel, ein Angehöriger eines unehrlichen Berufstandes, konnte normalerweise offenbar nicht wählen. Im ganzen Südwesten findet sich als Bezeichnung für die Repräsentierten der Begriff ‚Landleute‘. Da der Terminus auch auf die Bürger der Städte angewandt wurde, darf man hier wohl mehr sehen als ein Synonym für ‚Landbevölkerung‘. Der Schwabenspiegel versteht darunter den Landleuten die Rechtsfähigen. In der benachbarten Schweiz bezeichnet ‚Landleute‘ die politisch Vollberechtigten, die an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen durften und zumindest theoretisch wählbar waren. Obwohl die Bedingungen dieser politischen Vollberechtigung auch in den schweizerischen Gebieten nicht einheitlich waren, wird man festhalten können, dass als ‚Landleute‘ meist erwachsene Männer mit eigenem Grundbesitz angesehen wurden. Hintersassen und Beisässer waren keine Landleute. Analoge Verhältnisse dürften im deutschen Südwesten geherrscht haben. Die südwestdeutschen und schweizerischen Systeme lassen sich deshalb soviel schwieriger beschreiben als die Ostfrieslands, weil sie sich nicht einem einzelnen Rechtssetzungsakt verdanken, sondern seit dem hohen Mittelalter gewachsen waren. Hinzu kam, dass die südwestlichen Territorien in sich stark heterogen und komplex strukturiert waren. Dies leistete natürlich der Ausbildung lokaler Sondertraditionen Vorschub. Bestimmungen der Herrschaft darüber, wer zum Landtag entsandt werden sollte, finden sich abgesehen von der Ausnahme Baden-Badens nicht. Deputierte mussten nicht aus dem von ihnen vertretenen Amt bzw. der Kommune stammen. Dennoch gab es eine massive Beschränkung des passiven Wahlrechts durch die Stände selbst.

Einer der zentralen Streitpunkte des Ständewesens mit landschaftlicher Repräsentation war die Teilnahme landesherrlicher Beamter an den Landtagen. In Baden-Durlach lassen sich

Amtsträger des Landesherrn auf den Landtagen zumindest nicht nachweisen. In Baden-Baden, wo, wie bereits gezeigt, die Herrschaft unmittelbar auf die Besetzung des Landtags einwirkte, nahmen ihre Amtsträger am Landtag teil. Die Haltung der badischen Herrschaft muss damit als außergewöhnlich moderat gelten. In den übrigen Vergleichsterritorien setzten sich die Stände vehement dagegen zu Wehr, dass Beamte der Herrschaft Deputierte wurden. Die zentrale Aufgabe der Stände und der Landtage war es, die Besteuerung mit der Landesherrschaft auszuhandeln. Es erscheint auf den ersten Blick widersinnig, an diesen Verhandlungen die Beamten der Landesherrschaft zu beteiligen. In Ostfriesland war die Frage, ob Amtsträger des Landesherrn die Bauern ihres Amtsbereichs auf dem Landtag vertreten durften, mit dem juristischen Rigorismus, der für dieses Ständesystem charakteristisch war, gelöst worden: Amtsträger der Herrschaft hatten weder passives noch aktives Wahlrecht. Verstöße gegen diese Regel sind nicht belegt. In Schwäbisch-Österreich erscheinen die Verhältnisse weit weniger klar. Bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts nahmen gelegentlich Obervögte als landschaftliche Abgeordnete mit Sitz und Stimme auf Landtagen teil. Dass, wie die Ordinarideputation um 1700 nicht müde wurde zu behaupten, stets nur Bürgermeister und Vögte zum Landtag erschienen, ist schlicht falsch. Bei der Teilnahme von Beamten als Abgeordnete – nicht als Rechnungsprüfer oder Gutachter mit Expertenkenntnissen - handelte es sich jedoch immer um seltene Ausnahmefälle. Die Stände waren aber nach den 1650er grundsätzlich nicht mehr bereit, Amtsträger des Landesherrn auf den Landtagen zu dulden. Was zunächst wie ein Schutz der Interessen der Landschaft vor herrschaftlicher Einflussnahme aussieht, muss differenziert bewertet werden. Die Auseinandersetzung um die Landtagsfähigkeit von Beamten erreichte 1682-84 in Vorderösterreich ihren Höhepunkt. Auch in diesem Gebiet hatte sich die Verdrängung der Amlleute aus dem Landtag bereits über drei Jahrzehnte hingezogen. Der engere Ausschuss, in dem der Klerus, der Adel und vom Dritten Stand nur die Städte vertreten waren, lehnte die Repräsentation der Bauern durch Beamte ab. Die Herrschaftsbeamten würden mit der landesherrlichen Kammer und untereinander kooperieren, um die Macht der Stände auszuhöhlen, sie wären von persönlichem Ehrgeiz getrieben, und zudem würde ihre Zulassung zum Landtag einen Bruch angeblich uralter Rechtstraditionen darstellen. Gegen diese Haltung protestierten die Beamten und die Abgeordneten der Landgemeinden bei der Herrschaft. Dabei akzeptierten sie, dass sie bislang nur durch „die Vögt, Einungs-Meister, undt Richter der Cameral orthen,, vertreten worden seien. Nun aber seien Neuerungen notwendig, da ihnen eine Koalition aus Prälaten, Adel und Städten überproportional Steuern aufbürde. Gegen diese Koalition könnten die Vögte, Einungsmeister und Richter mangels Expertenwissens nicht anargumentieren. Man erkennt in abgeschwächter Form das klassische republikanische

Argument: No taxation without representation. Keine Besteuerung ohne politische Mitsprache, oder hier genauer: ohne die Möglichkeit zu effektiver, kompetenter Mitsprache zur Wahrung der eigenen Interessen. Nach zwei Jahren fruchtloser Proteste erschienen die bäuerlichen Abgeordneten – also die Vögte, Einungsmeister und Gerichtsschöffen – auf dem Landtag vor dem Engeren Ausschuss und erklärten, dass sie von ihren „Principaln außtruckentlich instuiert und befehlt sein, ohne Vnserer Herren Beambten Beystandt [sich] mit Übrigen Herrn Ständen in Einige Handlung nit Einzuelassen,„. Bei der Landesherrschaft erklärten sie, wenn ihre Forderung wieder abschlägig beschieden würde, würden sie aus dem Dritten Stand ausscheiden. Beamte und Bauern wollten sich „als den 4ten Stand selbstn ... erklären,„. In Vorderösterreich, wo die beiden ersten Stände und die Städte die Landgemeinden politisch an den Rand gedrängt hatten, ohne ihre Repräsentation grundsätzlich zu beseitigen, drohte ein massiver Umbruch. Man wird den Vorstoß von 1684 als Versuch einer etatistischen Revolution werten können. Der Aufbruch in ein neues System, einen Landtag mit vier Ständen, in dem sich Landgemeinden und Stadtgemeinden endgültig getrennt hatten, zeichnete sich ab. Zugeständnisse der übrigen Stände wandten den Bruch ab: Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts konnten Beamte an den Ständeversammlungen Vorderösterreichs teilnehmen, ohne dass das Dreikuriensystem aufgelöst wurde. Zwei Umstände bleiben festzuhalten. Erstens: Während der Debatten um die Teilnahme von Beamten argumentierte keine der Seiten mit einem Recht auf eine freie Auswahl des Deputierten. Von Wahlrechten, aktiven wie passiven, und Wahlen als solchen war nie die Rede. ‚Demokratisches‘ Denken lag allen Beteiligten offensichtlich fern. Zweitens respektierten die Landgemeinden offenkundig die Expertenkenntnisse der landesherrlichen Beamten und versuchten, diese für ihre Interesse zu nutzen. Die Fähigkeiten, sicherlich auch das Ansehen der Beamten machten diese als Deputierte in der Auseinandersetzung mit den übrigen Ständen weit attraktiver als weniger qualifizierte Personen, auch wenn diese in einem ungebrocheneren Verhältnis zu den Gemeinden standen. Das Risiko, sich damit in die Hand des Landesherrn zu begeben, wurde offenbar angesichts der drohenden Übermacht der übrigen Stände in Kauf genommen.

Dass sich in allen hier untersuchten Systemen die repräsentationsberechtigten Bürger und Bauern mit Repräsentanten aus der einem kleinen Kreis begüterter Amtsträger zufrieden gaben oder diese sogar aktiv wählten, ist in diesem Kontext sehen müssen. Die politische Vertretung der Landgemeinden nahm die Form einer Expertokratie, einer Herrschaft von Fachleuten mit Erfahrungen und Kenntnissen in der Verwaltung an. Republikähnliche Strukturen und Wahlen tendierten dazu, Macht zu konzentrieren, nicht zu streuen. Die Vertretung der Landschaft auf

den Landtagen glich einem Kongress kommunaler und regionaler Amtsträger. Die Tendenzen zur Konzentration von Macht in Untergliederungen des Landtags ebenso wie zur Professionalisierung der landschaftlichen Verwaltung war somit in Funktion und Struktur dieser Institutionen selbst bereits angelegt. Man wird insofern das frühneuzeitliche Abgeordnetenwesen als Parallele zum Beamtenwesen und als integralen Bestandteil des Staatsbildungsprozesses sehen können, zu dem notwendig die Ausbildung professioneller und spezialisierter Funktionseleiten gehörte. Dass vom Ständewesen jedoch ein Weg in die Republik oder gar in die Demokratie führen würde, wird man kaum sprechen können.

DISKUSSION

Prof. Rödel: Meine Damen und Herren, wir kommen zum zweiten Teil dieses Abends. Herr Dr. Dillinger, vielen Dank für Ihren Vortrag, in dem Sie das bemerkenswerte Phänomen der bäuerlichen Mitbestimmung in den Landtagen sehr klar strukturiert vorgetragen haben. Sie haben zunächst einmal die Methoden aufgezeigt, derer Sie sich bedienen, haben dann den möglichen Weg des Vergleichs zwischen Ostfriesland und dem deutschen Südwesten besprochen, haben dort insbesondere die beiden Teile Vorderösterreichs ins Auge gefasst, aber Sie haben auch auf badische Verhältnisse Bezug genommen, die Sie ja in Ihrer Arbeitsgruppe bearbeiten lassen. Die Frage besteht ja darin, wie sich diese bäuerlichen Vertreter im Rahmen der gesamten Stände positioniert haben, wie deren Verhältnis zueinander war. Sie haben auch die Frage beantwortet, wie man Abgeordneter werden konnte; das war kein Ansatz zu demokratischen Verhältnissen. Sie haben von „Expertokratie“ gesprochen und haben es damit qualifiziert – durchaus ein Phänomen des Ancien-Regime, das aber in dieser Ausdehnung und diesem Gewicht so nicht bekannt war. Beamte hatten damals ein hohes Prestige, was die Bauern dazu bewogen hat, Beamte zu schicken und nicht fürchten zu müssen, dass diese von ihren Fürsten abhängig sind und daher den Bauern abträglich handeln würden. Dies ist heute anders geworden, denn wir haben ja heute auch den Konflikt zwischen Amt und Mandat; das steckte damals auch schon drin, aber heute hat das einen ganz anderen Hintergrund. Sie sprachen auch vom „Hinter sich bringen“, was natürlich heißt, dass eine Rückprojektion kommen muss, wenn wir jetzt darüber sprechen. Ich möchte daher um Wortmeldungen bitten.

Dr. Oesterle: Herr Rödel hat ja den Vortrag schon treffend charakterisiert; er war sehr anschaulich und gleichzeitig thematisch strukturiert. Ich habe drei Fragen: Wie verhält sich in diesem Kontext das Phänomen der Leibeigenschaft? Die zweite Frage lautet: Wie schätzen Sie die Ursachen ein, warum die ständischen Vertretungen aufhörten? Waren die Fürsten so stark? Waren die Dörfer zu sehr verarmt? Warum setzte sich der Absolutismus durch? Zur dritten Frage: Sollte man nicht lieber mit dem Begriff „Repräsentation“ vorsichtiger umgehen und ebenso mit dem Begriff „Abgeordneter“? Das Erscheinen im Landtag war ja in den Anfängen wohl eher eine Pflicht als ein Recht, denn es ging doch darum, dass der Fürst Geld brauchte, und wenn man sich fernhielt, konnte man sich ja eventuell der Zahlung entziehen. Das war ja nicht ganz abwegig. Sie haben auch dargestellt, dass es in weiten Teilen gar keine Wahlen gab; die Schultheißen und die Gerichtsvertreter waren mehr oder weniger von der Herrschaft bestimmt und sprachen aber gleichzeitig für das Dorf, das sie ja im Auftrag des Markgrafen

mitverwalten sollten. Man sollte statt Repräsentation „Mitwirkung“ sagen und anstelle von Abgeordneter „Vertreter“.

Dr. Dillinger: Das sind sehr interessante und kritische Punkte. Zum Punkt der Leibeigenschaft ist zu sagen, dass diese in den südwestdeutschen Systemen fast keine Rolle spielt. Das bedeutet eine Sondersteuer. Die Leibeigenen unterscheiden sich nicht vom Rest des Dorfes. Die Leibeigenschaft ist in der frühen Neuzeit eine Rechtsform fast ohne soziale Konsequenz geworden; dass sie überhaupt ein Problem im Rahmen des Ständewesens gewesen wäre, ist mir noch nicht begegnet. Wenn Sie sich ins Gedächtnis rufen, was ich über die Landleute sagte, würde ich jetzt einfach spekulieren, dass die Leibeigenen nicht als Landleute qualifiziert waren. Auch Hintersassen, Beisassen, sind Formen schlechteren Rechts. Sie waren nicht berechtigt, politisch irgendeine Form der Mitbestimmung auszuüben. Ich möchte annehmen, dass das in den Systemen, in denen es noch ernsthaft Leibeigenschaft gab, ähnlich war. Doch fällt es mir sehr schwer, Ihnen hier eine befriedigende Auskunft zu geben. Ich fürchte, da müsste man in jede einzelne Kommune hineinschauen. Man müsste wissen, wie jede Kommune mit den Leibeigenen umgeht, wenn sie ihn denn vorfindet, ob also dieses geminderte Recht stark genug gemindert ist, um die politische Mitbestimmung nach dem Verständnis der Machthabenden vor Ort auszuschließen.

Wie wurde denn gewählt? Für die Landvogtei Schwaben kann ich es Ihnen für die Wahl der Ausschüsse sagen: Die Wahllisten mussten abgezeichnet und unterschrieben werden. Ähnliche Listen für Landtagsdeputierte habe ich trotz vieler Mühen noch nirgendwo entdeckt. Wenn Sie etwas dergleichen entdecken sollten, so sagen Sie mir Bescheid. Das ist ein großes Problem. Es gibt hier keine Wahlunterlagen. Wieso hören diese ständischen Systeme auf? Haben sie wirklich aufgehört? Die Landschaft in Ostfriesland existiert noch, sie hat nie aufgehört. Sie behauptet von sich, die älteste demokratische Einrichtung der Welt zu sein. Sie besitzen ja auch eine schöne Bibliothek. Die Landschaften im deutschen Südwesten haben aufgehört, und Sie haben genau auf den Punkt gezeigt, den ich auch wählen würde, nämlich den 30jährigen Krieg. Ich glaube wirklich, dass der 30jährige Krieg die große Bruchlinie in der frühen Neuzeit ist, was die Gemeinde und ihr Verhältnis zum territorialen Staat angeht. Ich hatte gerade mit Herrn Krimm darüber gesprochen. Ich kann Ihnen zeigen, wie in Kurtrier nach dem 30jährigen Krieg das gesamte politische System der Landgemeinden zusammenbricht. Das gibt es 1650 nicht mehr. Warum? Das sind nicht alles Todesopfer, sondern auch Leute, die wegziehen. Das ganze ländliche Umfeld wird neu verteilt, und an dessen Ende steht die Landesherrschaft. Diese organisiert sich viel schneller als die Gemeinden. Sie schalten diese Systeme aus, als die große Schwächephase eintritt. Etwas Ähnliches gab es ganz offensichtlich in Baden. Auch hier ist der Bruch in den 1630er Jahren; die Formen bis 1688 sind traurige Überbleibsel, weil in Baden die Landstände nie sehr stark waren. In Vorderösterreich gab es ähnliche Zustände. Das ganze linksrheinische Vorderösterreich ist auf einmal verloren; was da von den Landständen übrig bleibt, ist noch ein Rest, dem Unionen vom Erzherzog diktiert werden. Das ganze funktioniert nicht mehr richtig, und wenn man es nicht mehr braucht, wird es zu Seite gelegt. Die Stände tagen nicht mehr, es regt sich kein Widerstand. Das System konnte beendet werden.

Wenn ich nicht „Abgeordneter“ sage, was soll ich dann sagen? Vertreter? Ich hätte schon gerne einen Begriff, der durchsichtig ist und auf die Versammlung der Stände hinweist und darauf, dass dieser Mann von jemandem geschickt, sozusagen „abgeordnet“ wurde. Ich denke, Sie

wissen, dass ich das nicht mit dem modernen Landtag vergleiche. Ich möchte dabei bleiben, weil die Leute in dieser Zeit auch so heißen. Wenn man vorsichtig damit umgeht, denke ich, kann man dieses Wort benutzen. Die Repräsentation steht auf einem anderen Blatt. Das ist nun eindeutig eine Wertung. Ich möchte aber dezidiert auch dabei bleiben. Diese Leute, die zum Landtag geschickt wurden, hatten eine Verpflichtung gegenüber denen, die sie geschickt haben, sonst wäre die Bevollmächtigung, die Ratifikation nicht notwendig gewesen. Deshalb waren es Repräsentanten. Ich halte das nicht für eine modernistische Fehldeutung.

Prof. Krimm: Zum letzten Punkt kamen mir jetzt doch noch Zweifel. Gilt der große Bruch bei allem Territorialverlust des 30jährigen Kriegs auch für die breisgauschen Repräsentanten, die nach meiner schlechten Kenntnis der Dissertation von Herrn Speck und der ständischen Herrschaftsinstrumente im Breisgau doch die Möglichkeit zur Verwaltungsführung und zur Dominanz der Ämter durch die Landstände gerade in Vorderösterreich besaßen? Ich glaube, nicht einmal Maria Theresia hat es geschafft, hier einen Schlusstrich zu ziehen, oder vielleicht gerade erst sie. Aber auf keinen Fall geschah dies im 30jährigen Krieg. Ich schließe eine grundsätzliche Frage an: Sie haben in den Eingangsdefinitionen darauf Wert gelegt, von der institutionalisierten Repräsentation zu sprechen. Berauben Sie sich da nicht selbst der Vorstufen, die auch für die Landschaftsvertretungen – nicht nur für Adel oder Klerus – ganz erheblich sein können, auch in einer früheren Zeit, bevor dies institutionalisiert ist? Auch Speck hat das in Vorderösterreich gezeigt, aber es gilt sicherlich auch für Baden, dass es immer wieder – bei bestimmten Anlässen – zu Machtfragen zwischen der Landschaft und den Landesherren kommen konnte? Ich denke zum Beispiel an die verweigerte Huldigung an Markgraf Christoph von 1511, wobei der Markgraf unverrichteter Dinge wieder abreisen musste, weil ihm nicht gehuldigt wurde, da die Bedingungen der Landschaft nicht erfüllt wurden. Oder umgekehrt: Der Hilferuf von Markgraf Christoph an die Landschaft aus seiner Situation, als er von seinen Söhnen gefangen gehalten wurde; da soll er sich noch an die Landschaft gewandt haben, um Hilfe gegen die Söhne zu finden. Dieser Hilferuf hat aber wohl niemanden erreicht. Die Quellen dafür sind mir nicht bekannt, ich habe das nur der Literatur entnommen. Immerhin würde der Gedanke, dass so etwas geht, darauf hindeuten, dass da eine Größe ist, die es zu respektieren gilt. Natürlich ist dies nur die Vorstufe. Sie haben natürlich recht, dass erst mit dem 16. Jahrhundert die eigentliche Geschichte beginnt; ich möchte die frühen Stufen aber nicht ganz ausschließen.

Dr. Dillinger: Was den Breisgau angeht, haben Sie natürlich recht. Es ging mir auch nicht darum, dass durch den 30jährigen Krieg die Herrschaft stärker wird. Es werden erst einmal die Gemeinden schwächer. Das festzuhalten, reicht mir zunächst; in Schwäbisch-Österreich wurden sie durch die Kriegszüge deutlich schwächer. Die schlimmste Krisenphase in Österreich sind die 1630er Jahre – auch durch die Pest – und es ist kein Wunder, dass die Reformation, die Reformen, die Herrschaftsverdichtungen, die durch den Deutschmeister Maximilian zu Beginn des 17. Jahrhunderts begonnen haben, von Karl von Burgau vollendet werden, nachdem der 30jährige Krieg über das Land hinweggegangen ist. Richtig ist natürlich – Sie deuten das völlig zu Recht an – , dass der große Bruch für den Breisgau und das Ende der Landstände durch Maria Theresia und Josef kommt. Ich meine aber, dass die Stände zu diesem Zeitpunkt bereits schwach sind. Episoden wie die, die sie vorher aus dem 16. Jahrhundert geschildert haben, gibt es zu dieser Zeit nicht mehr. Da ist kein Machtmittel mehr vorhanden auf Seiten der Stände,

das die Landesfürsten auch nur im Entferntesten in eine Situation bringen könnte, wie sie 1611 bestand. Ich habe auch sehr schön die unendlich langen Korrespondenzen verfolgen können, die es im Zusammenhang mit der immer weitergehenden Einschränkung der Stände gibt, Einschränkungen durch Maria Theresia bis hin zu wiederholten Besuchen von Abgeordneten bei der Kaiserin. Sie hört sich das alles gerne an, empfängt die Leute persönlich und sagt: „Nein, auf Wiedersehen“. Damit ist die Sache abgeschlossen. Es gab keine Möglichkeit gegenzusteuern, obwohl sie die Leute noch sehr lange zappeln ließ.

Die Zeit vor der Institutionalisierung: Die Geschichte mit dem Hilferuf findet man immer wieder. In Trier gab es eine ganz ähnliche Episode. Die Adligen haben sich ja tatsächlich gegenseitig gefangen genommen und mussten dann Lösegelder auftreiben; das war sehr wohl ein Einfallstor für die Macht der Stände. Die Habsburger kauften ja große Teile der Vorlande mit Geld, das ihnen die Vorlande vorgestreckt haben. Da ist eindeutig das do-ut-des-Verhältnis oder wie auch immer man das nennen mag. In der Arbeit, die wir in unserer Forschungsgruppe machen, berücksichtigen wir so etwas als Vorläufe; das hängt eben daran, dass wir nur sechs Jahre zur Verfügung haben, und jetzt sind schon fast vier davon um. Was ich Ihnen vorgetragen habe, ist nur ein kleiner Ausschnitt. Bedenken Sie bitte, dass ich sechs Jahre Zeit und eine Forschungsgruppe habe, aber ich mache tatsächlich den Vergleich mit Neuengland, Schweden, England, Norddeutschland und der Schweiz. Da muß es reichen, wenn ich die Institutionen vergleiche. Da habe ich gar keine andere Chance, denn sonst bricht der Vergleich einfach weg. Wenn ich beginne, mich mit nicht-institutionalisiertem Kontakt zwischen Herrschaft und Untertanen zu beschäftigen, so ist dies nicht mehr bearbeitbar. Dann wäre ich eigentlich auch verpflichtet, jede Kommune anzuschauen, wie man dort gerade mit dem Repräsentanten der Herrschaft vor Ort umgeht. Das ist absolut nicht zu bearbeiten. Wir versuchen aber, eine vergleichende Verfassungs- und Institutionengeschichte zu erstellen, die kulturhistorisch durch die Frage nach der Wahrnehmung der Repräsentation und der Auswahl der Repräsentanten abgesichert ist. Aber im Wesentlichen geht es doch um die Verfassungsgeschichte.

Prof. Rödel: Ich möchte noch eine Frage anschließen. Sie haben gerade gesagt, dass Sie Verfassungsgeschichte machen und dass man die Vorläufe strukturell sehen muss. Das geht auch gar nicht anders in dem Forschungsfeld, das Sie zu bearbeiten haben; das ist ja auch reichlich genug und liefere dann über die Ereignisgeschichte hinaus auf die Beziehung zwischen Dorf und Landesherr. Das geht natürlich nicht. Das ist auch von den Quellen her gar nicht zu leisten. Trotzdem bleibt die Frage, wie das entstanden ist. Dieses Phänomen ist eigentlich inselhaft. Es gibt Vergleichsmöglichkeiten, aber es ist innerhalb des Systems immer wieder ungleichgewichtig, und man fragt sich natürlich – und die Frage verhärtet sich hinsichtlich der Beobachtung, die Sie ja auch gemacht haben, nämlich dass vor dem 30jährigen Krieg alles konsolidierter war, während danach zwar mehr Quellen vorhanden sind, aber auch ein Niedergang erfolgt –, wie es dazu kommt, dass sich gerade in Ostfriesland diese Tradition gehalten hat. Wie erklärt sich der Unterschied zwischen dem schwäbischen Österreich, dem engeren Vorderösterreich und dem älteren besiedelten Land? Natürlich drängen sich dann andere Beobachtungen auf; es gab ja noch gegen Ende des Alten Reichs in Franken ein paar alte Dörfer – sozusagen freie Bauern, die Königsfreien –, und so etwas könnte ja das Bedürfnis nach einer solchen Repräsentation geweckt haben: Haben Sie dazu Erkenntnisse gewinnen, die meine Mutmaßungen bestärken können?

Dr. Dillinger: Herr Rödel, Sie werden sicherlich entschuldigen, wenn ich nichts zu dem Stichwort „Königsfreie“ sage. Ich habe Mittelalter studiert und sage nie mehr wieder etwas zu den Königsfreien. Das ist ja ein Fass ohne Boden, ein ganz schlimmes Thema. Wie sind solche Systeme entstanden? Sie haben mir ein herrliches Stichwort gegeben: Sie sagten, es sei „inselhaft“. Es ist tatsächlich „küstenhaft“. Sie finden nämlich diese Formen bäuerlicher Repräsentation immer an Grenzen, und zwar an Kulturgrenzen und Besiedlungsgrenzen, und zwar ganz eindeutig in der Schweiz, wobei ich in gewisser Weise Österreich dazuzählen würde in diesem ganz zersplitterten Bereich von Südwestdeutschland, in dem es fast nicht möglich ist, Herrschaft und somit Staat im modernen Sinn zu etablieren, außer bei den saturierten Württembergern. Dies gilt insbesondere für die Habsburger. Im Anschluß an Friedrich mit der leeren Tasche, der seine Herrschaft er ja aufgeben musste, konnten sich die Habsburger dort nie wieder konsolidieren. Schwache Herrschaften wegen ganz komplexer Herrschaftsverhältnisse oder schwache Herrschaft wegen komplexer naturgeographischer Verhältnisse sind Gebiete mit bäuerlicher Repräsentation. Das sind die Gebiete mit dem schwachen Staat. Es ist kein Zufall, dass sich die allerletzten Reste bäuerlicher Repräsentation in Richelieus Frankreich an der Küste von Bordeaux halten und in Gebieten, die vom 100jährigen Krieg im Rechtschaos gehalten wurden, in dem die Verwaltungs- und Herrschaftsgrenzen innerhalb Frankreichs völlig unklar geworden waren. Wo sind aber die stärksten Gemeinden der frühen Neuzeit? Die findet man etwa in Neuengland, wo die Herrschaft des britischen Monarchen am allerschwächsten war. Dort, wo das zentralisierte englische System war, haben die einzelnen Kommunen nur sehr wenig zu melden. Da mitzureden, ist für die Kommunen sehr viel schwieriger als man glauben mag. In Neuengland hingegen funktioniert das. Es ist sehr viel stärker als im Mutterland, weil die Herrschaft dort sehr schwach ist und weil die Notwendigkeit besteht, sich selbst zu organisieren. Auf der Untertanenebene entstehen Formen von kommunaler Repräsentation, von Repräsentationskommunalismus. Vielleicht liegt auch hier einer der Gründe, wieso Schwäbisch-Österreich und Vorderösterreich so radikal verschieden voneinander sind. Es ist tatsächlich so, dass in Vorderösterreich dieser Naturraum eher der Anstoßpunkt war. In Schwäbisch-Österreich ist es eindeutig die unklare Herrschaftssituation, die dazu geführt hat, dass die Bauern diese Form von Repräsentation bekamen. Die Habsburger sind derartig schwach, dass sie es gar nicht mehr schaffen, den Adel oder die Prälaten auf die Landtage zu ziehen. Da bleiben nur die Städte übrig, und da Habsburg natürlich Steuereinnahmen will, muss es diejenigen besteuern, die es noch besteuern kann. Dazu müssen Landtage geschaffen werden, um die Steuern zu verhandeln. Daran sieht man, dass Schwäbisch-Österreich und Vorderösterreich völlig verschieden sind, weil eben hier ein anderer Begründungszusammenhang vorliegt, der möglicherweise dann auch dazu geführt hat, dass wir diese Besiedlungsunterschiede beobachten können. Ich würde mich freuen, wenn ich den Kommunalismus wieder beleben könnte, indem ich Repräsentationsformen und Siedlungsformen zusammenspannen könnte. Es geht aber nicht. Kommunalismus hat nichts mit der Besiedlungsform zu tun, auch nichts mit der Wirtschaftsform oder der Wirtschaftskraft. Er scheint davon völlig unabhängig zu sein. Es handelt sich augenscheinlich nur um ein Phänomen unter schwacher Herrschaft. Alles andere ist wohl ohne Belang für die Entstehung dieser Form von Herrschaft.

[\[1\]](#) Blickle, Peter: Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform, 2 Bde., München 2000, Bd. 2, S. 374.